

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bankverein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg Zusendungsporto Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 32

10. November 1931

Intervention!

Trotzdem Verluste bei Außenständen verhüten!

II B	Bürgerl. Recht Außenstände Intervention
------	---

In der heutigen schweren Zeit wird mancher Geschäftsmann durch große Forderungsausfälle in Schwierigkeiten gebracht, die weitere Verlustkreise in der Geschäftswelt ziehen. Die Sicherung von zweifelhaften und scheinbar uneinbringlichen Forderungen bei böswilligen Schuldnern und die damit mögliche Verhütung von Verlusten und Schwierigkeiten liegt daher im privat- und volkswirtschaftlichen Interesse. Nachstehend werden einige Möglichkeiten aufgezählt, durch die mancher in Unkenntnis lebende Gläubiger seine scheinbar verlorenen Außenstände zu sichern vermag.

Wenn heutzutage der Gläubiger ein vollstreckbares Urteil besitzt

und den Schuldner pfänden läßt, kommt es sehr häufig vor, daß von Dritten gegen die Pfändung Einsprüche erhoben und Eigentumsansprüche auf die gepfändeten Stücke erhoben werden. Dem Einspruch gegen die erfolgte Pfändung und dem Freigabeverlangen der von dem Gläubiger gepfändeten Gegenstände liegen hauptsächlich folgende übliche Anlässe zugrunde:

die Ehefrau des Schuldners interveniert und macht Eigentumsansprüche auf die gepfändeten Objekte geltend;

oder die Intervention erfolgt von seiten eines Darlehensgläubigers, der auf Grund eines mit dem Schuldner geschlossenen Übereignungs- und Sicherungsvertrages behauptet, die gepfändeten Objekte gehörten ihm, da sie ihm als Sicherheit für dem Schuldner dargeliehene Kapitalien übereignet seien.

Der Gläubiger, der seine Forderung an den Schuldner durch die verlangte Pfändung zu sichern suchte, wird nun durch derartige Interventionen vielfach zur Aufgabe der Pfändung und zur Einbuße seiner Forderung veranlaßt. Die Verluste, die auf diese Weise Gläubigern entstehen, sind ganz enorm und tragen nicht selten einen großen Teil

Schuld an den schweren wirtschaftlichen Zusammenbrüchen.

Und doch lassen sich diese Verluste zum großen Teil vermeiden, wenn der Gläubiger vor der Zurückziehung der Pfändung erst genau prüft, ob die gegen die Pfändung vorliegende Intervention auch zu Recht besteht. Der Gläubiger kann vielfach seine Forderung noch retten, wenn er, unter der Voraussetzung, daß es die Urteilsurteile eben lohnt, die Pfandobjekte in keinem Falle frei gibt, ohne vorher

den durch die Intervention erhobenen Anspruch genauestens geprüft zu haben.

Gar mancher Gläubiger streicht auch seine Forderung in den Büchern und findet sich mit dem Verlust ab, wenn auf Grund einer bei dem Schuldner veranlaßten Pfändung „die Mitteilung des Gerichtsvollziehers über die erfolglos erfolgte Pfändung mangels vorhandener Pfändungsobjekte“ eingeht. Oder wenn der Vollziehungsbeamte dem Gläubiger mitteilt, daß nichts zu holen sei, weil etwa der Betrieb des Schuldners eingegangen und auf einen Dritten übertragen sei. Die Gläubiger, die in allen diesen Fällen nichts unternehmen und ihre Forderung einfach einbüßen, haben in der Regel keine oder wenig Kenntnis davon,

welche Möglichkeiten es gibt,

bei scheinbar aussichtslosen Verhältnissen durch entsprechendes Vorgehen den zahlungsunwilligen Schuldner doch noch zur Bezahlung seiner Schulden zu veranlassen; ebenso wissen sie oft auch nicht, daß sie auch den nicht gründlich genug arbeitenden Vollziehungsbeamten zu der gesetzlich vorgeschriebenen Wahrung der Gläubigerinteressen zwingen können. Alle diese Möglichkeiten, die dem Gläubiger zur Einbringung seiner scheinbar verlorenen Außenstände noch offen stehen, für ihn also sehr wertvoll sind, sollen im Nachstehenden, dem Charakter der Sache entsprechend, abschnittsweise erörtert werden, damit der interessierte Gläubiger seinen Nutzen daraus ziehen kann:

I. Gegen die Intervention der Ehefrau des Schuldners.

Interveniert die Ehefrau des Schuldners, so kann der Gläubiger den Nachweis verlangen:

a) daß die Pfandobjekte nach einem geschlossenen Ehevertrag in die Ehe eingebracht sind oder

auch ohne Ehevertrag Eigentum der Ehefrau darstellen, ferner

- b) daß es sich tatsächlich um eigenes Geld der Ehefrau gehandelt hat, sofern behauptet wird, daß die Pfandobjekte von der Ehefrau während der Ehe angeschafft worden seien; in diesem Fall wie in dem Fall ohne Ehevertrag muß die intervenierende Ehefrau das Vorhandensein des Gegenwertes auf ihrem Bankkonto zur Zeit des angeblichen Kaufes ebenso nachweisen können, wie die Quelle, aus welcher der Betrag stammt,
- c) daß es sich tatsächlich um Ersatzkäufe für die von der Ehefrau in die Ehe eingebrachten verbrauchten Gegenstände handelt und nicht etwa um viel wertvollere Anschaffungen an Stelle von geringerwertigen, sofern das Motiv der Ersatzbeschaffung ins Feld geführt wird.

II. Die Intervention eines Darlehnsgläubigers auf Grund eines geschlossenen Uebereignungs- und Sicherungsvertrages.

Erfolgt die Intervention auf Grund eines Uebereignungs- und Sicherungsvertrages, so sollte der Gläubiger vor Freigabe der Pfandobjekte ebenfalls erst die Berechtigung solcher Verträge prüfen. Ist der Vertrag auf Grund eines Darlehns geschlossen, das der Schuldner angeblich von der intervenierenden Seite erhalten haben will, so ist Nachweis zu verlangen:

1. daß das Darlehn mit den Verhältnissen des Gläubigers und Schuldners im natürlichen Zusammenhang steht und daß es sowohl in den Büchern des Gläubigers wie Schuldners aufgezeichnet ist,
2. falls es sich um eine Summe handelt, die mit den Verhältnissen des Darlehnsgläubigers nicht in Einklang zu bringen ist: woher der Darlehnsgläubiger das Geld genommen hat,
3. falls die Darlehnsgabe durch den Darlehnsgläubiger auf Grund der Verhältnisse des Darlehnsgläubigers natürlich erscheint: bei welcher Bank oder Kasse er die Darlehnssumme vor der Auszahlung an den Darlehnschuldner erhoben hat. Letzteres ist wichtig, da man normalerweise größere Beträge nicht in der Tasche, sondern auf Bankkonto hat.

Wird auch in diesem Fall gründliche Offenbarung verlangt, wird man in allen Fällen, wo es sich um Scheinverträge handelt, den angeblichen Darlehnsgläubiger zur Zurückziehung der Interventionsklage zwingen.

III. Die Mitteilung des Gerichtsvollziehers über erfolglose Zwangsvollstreckung.

Sendet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger den üblichen Vordruck, wonach Mitteilung über fruchtlos verlaufene Pfändung gemacht wird, so sollte

sich der Gläubiger damit keinesfalls zufrieden geben. Der Gläubiger verlange dann vielmehr ein genaues Verzeichnis aller Vermögenstücke, die dem fruchtlos gepfändeten Schuldner noch gehören. Auf Grund dieses Verzeichnisses prüfe der Gläubiger sodann, welche Gegenstände, insbesondere nach § 811 Abs. 1 und 5 ZPO. pfändungsfrei sind. Nach Absatz 1 sind unpfändbar die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, die Haus- und Küchengeräte, Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände zum Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Nach Absatz 5 sind bei Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Bedarf ziehen, alle Gegenstände unpfändbar, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die gründliche Prüfung wird in den meisten Fällen ergeben, daß der Schuldner, trotz fruchtlos verlaufener Pfändung, eine Menge Gegenstände besitzt, die gepfändet werden können. Zu den pfändbaren Gegenständen gehören insbesondere alle Maschinen und Einrichtungen, die in mehr als einem Exemplar vorhanden sind bzw. über das Maß der persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit hinausgehen. Beschäftigt der Schuldner in seinem Erwerbsbetrieb Hilfskräfte und sind für diese Ein- oder Vorrichtungen vorhanden, womit die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, so können diese Gegenstände ohne weiteres gepfändet werden. Der Gläubiger sollte die Pfändung solcher Gegenstände auch dann betreiben, wenn sie als angeblich wertlos angesehen werden. Er wird den böswilligen Schuldner, für den die Sachen stets von besonderem Wert sind, dann nicht selten zahlungswillig machen. Gar mancher Geschäftsmann, der nicht gewohnt ist, persönlich im Betriebe zu arbeiten, und erst bei Beschäftigung von Hilfskräften viel verdient, wird sich schnell zu seiner Schuldenbezahlung entschließen, um der Versteigerung wertvoller Betriebsgegenstände zu Spottpreisen zu entgehen; und zwar aus der Überlegung heraus, daß er sich besser stellt, die Schulden zu bezahlen, um die gewinnbringende Betriebsfortführung mit Hilfskräften zu ermöglichen, als sich die Möglichkeit hierzu nehmen zu lassen und bei ganz bescheidenem Einkommen allein zu arbeiten.

IV. Wenn der Schuldner seinen Betrieb auf Dritte überträgt.

Macht der Vollziehungsbeamte dem Gläubiger die Mitteilung, daß der Betrieb des Schuldners auf einen Dritten übertragen und bei dem Schuldner nichts mehr zu holen sei, so tut der Gläubiger gut, durch Befragung der Polizeibehörde am Wohnorte des Schuldners festzustellen, an welchem Tage die Übertragung mit behördlicher Genehmigung erfolgte. Liegen Übertragungsdatum des Geschäfts des Schuldners auf Dritte und Datum der Lieferung des Gläubigers an den Schuldner nahe beieinander, wird sich der Gläubiger oft befriedigen können, wenn er den neuen Betriebsinhaber auf Erfüllung seiner Forderung verklagt, davon ausgehend, daß die gelieferten Gegenstände von dem alten für den neuen Betriebsinhaber bestellt und von letzterem übernommen sind.

Prokurist Ernst K e ß l e r.



Auch die Rabattgewährung hat Grenzen (1)

In Heft 28 S. 435/436 (BB-Ordner 5A) wurde das Problem der Grenzen der Skonto-Gewährung behandelt. Nachstehend und in einem folgenden Aufsatz wird die Frage der Rabattgewährung untersucht.

Beide Fragen werden noch viel zu wenig beachtet. Nie war aber Aufmerksamkeit hier notwendiger als gerade jetzt.

Es darf wohl ohne Übertreibung die Behauptung aufgestellt werden, daß die Einwirkungen der Rabatte auf die Kalkulation und damit auf das Gewinnergebnis in großem Maße unterschätzt werden. Sonst würde von vielen Geschäftsleuten nicht einfach auf

die heute ohnehin schon knapp kalkulierten Preise

10, 20, ja 30 und mehr Prozent Rabatt gegeben. Denn daß in vielen Fällen bei jedem Verkauf mit Rabattgewährung bares Geld zugelegt wird, wird von dem Einzelhändler gar nicht bedacht. Die Unterlassungssünde, das Ergebnis eines Verkaufes nicht durch eine einfache Rechnung zu untersuchen, rächt sich bitter, und dabei ist

eine solche Rechnung wirklich nicht sehr schwierig,

wie nachstehendes Beispiel zeigt:

Einkaufspreis einer	RM.	RM.
Ware	100.—	
+ 50% Aufschlag		
(33 1/3% Kalkulation) ...	50.—	
mithin Verk.-Preis ...	150.—	
die Spesen betragen im		
Geschäft durchschnitt-		
lich 23% v. Umsatz .	34.50	
mithin ist der Einkaufs-		
preis zuzügl. Reinver-		
dienst	115.50	
abzügl. Einkaufspreis.	100.—	
mithin Reinverdienst .	15.50	15.50
ein Rabattsatz von 10%		
v. Verk'pr. (RM. 150.-)		Rabatt von 20%
ergibt	15.—	v. Verkaufspreis 30.—
bei einem Verkauf ver-		
bleibt mith. e. Gewinn		
von	—50	ein Verlust von 14.50

Bei einer Kalkulation von 33 1/3% wird also unter Berücksichtigung eines allgemeinen Unkosten-Durchschnitt-

satzes von 23% bei einem Rabattsatz von 10% so gut wie gar nichts mehr verdient, während bei derselben Kalkulation, den gleichen Unkosten aber bei einem Rabatt von 20% ein Verlust entsteht.

Nun werden viele Einzelhändler einwenden: „Ja, aber ich muß den Umsatz heute haben, und wenn ich die Preise ermäßige, so wird dadurch eine Belebung des Geschäftes erfolgen. Ich werde auch Waren, die regulär ausgezeichnet sind, mit verkaufen können und durch den erzielten Mehrumsatz einen größeren Verdienst haben und infolgedessen die Einbußen, die ich durch Preisherabsetzungen erleide, leicht wieder ausgleichen.“

Nicht ganz richtig kalkuliert, Herr Einzelhändler;

wohl kann durch Ermäßigung der Preise das Geschäft belebt werden, aber einen Ausgleich der durch die Preisherabsetzungen entstandenen Einbußen werden Sie nur in den allerseltensten und allergünstigsten Fällen erreichen können, da Sie im allgemeinen den Umsatz — selbst unter den größten Anstrengungen — kaum erreichen können, der hierzu nötig ist. — Da liegt der Hase im Pfeffer.

Zum Beweise dessen diene die nachstehende Tabelle (Tabelle 1). In ihr ist gezeigt, welcher Mehrumsatz erreicht werden muß, wenn man auf einen Gegenstand, der RM. 100.— im Einkauf kostet, und ursprünglich RM. 150 im Verkauf (also Aufschlag 50% und Kalkulation 33 1/3%, Bruttogewinn RM. 50.—) einen Rabatt gewährt und trotzdem immer den gleichen Bruttopreis erzielen will.

Es sei vorweg besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der Tabelle die Unkosten nicht berücksichtigt worden sind. Der erforderliche Mehrumsatz wird nicht nur nach dem Prozentsatz der Preisminderung allein bestimmt, sondern er richtet sich nach der ursprünglichen Höhe der Handelspanne, nach der Höhe der Kosten und nach der Gliederung der Kosten in fixe und variable. Denn bekanntlich verhalten sich die Kosten bei einer Erhöhung des Umsatzes verschieden, progressiv, degressiv und schließlich proportional, d. h. sie steigen in stärkerem oder weniger starkem oder in gleichem Maße wie der Umsatz. Bei Berücksichtigung des Verhaltens der Unkosten würde sich das Bild sogar noch verschlechtern.

Einkaufspreis RM. 100.—		Verkaufspreis RM. 150.—			Kalkulation 33 1/3%	
alter Preis	Rabatt	neuer Preis	neue Kalkulation %	notwendiger Mehrumsatz netto	Mehrumsatz brutto	in Proz.
1	2	3	4	5	6	7
RM.		RM.		RM.	RM.	
150.—	0%	150.—	33 1/3	150.—	150.—	
150.—	2%	147.—	31,9	157.—	160.—	6,6
150.—	4%	144.—	30,5	164.—	171.—	14
150.—	5%	142.50	29,8	168.—	178.—	18,7
150.—	10%	135.—	25,9	193.—	214.—	42
150.—	15%	127.50	21,5	232.—	273.—	82
150.—	20%	120.—	16,6	300.—	375.—	150
150.—	25%	112.50	11,1	450.50	600.—	300
150.—	30%	105.—	4,7	1064.—	1521.—	914

Tabelle 1.

Was zeigt uns diese Uebersicht?

Nehmen wir die fünfte Reihe (10% Rabatt) als Beispiel. In Spalte 1 steht der ursprüngliche Preis von RM. 150.—, Spalte 2 gibt den gewährten Rabatt an. Bei Bewilligung des Rabattes von 10% ändert sich naturgemäß der alte Preis auf RM. 135.— (Spalte 3). Selbstverständlich sinkt auch bei der Rabattgewährung die ursprüngliche Kalkulation auf eine neue Kalkulation, die Spalte 4 zeigt, und zwar beträgt sie in unserem Falle nunmehr 25,9%. Um aber bei einer Kalkulation von 25,9% wieder RM. 50.— zu erzielen, ist ein Umsatz von rund RM. 193.—

$$\frac{(\text{Bruttogewinn} \cdot 100)}{(\text{Kalkulat. Prozente})}$$

erforderlich. (Spalte 5.) Nun soll aber doch auf diesen Preis ein Rabatt von 10% gewährt werden. Es muß also der Preis noch soweit erhöht werden, daß von dem erhöhten Preis nach Abzug von 10% Rabatt wieder ein Betrag von RM. 193.— herauskommt. Ein Bruttogewinn — oder hier Rabatt — von 10% vom Verkauf ist gleich dem Aufschlag von 11% auf den Einkauf:

(Formel: $\frac{\text{Bruttogewinnkalkulation} \cdot 100}{100 - \text{Bruttogewinnkalkulation}}$) Es ergibt

sich nach dieser Formel ein Aufschlag von 11%. Der endgültige Verkaufspreis ist nunmehr RM. 193.— + 11% = rund RM. 214.— (Spalte 6). Es sind also RM. 64.— Mehrumsatz (d. s. 42% des ursprünglichen Umsatzes von RM. 150.—) erforderlich, um bei einem auf den Verkaufspreis gewährten Rabatt von 10% dasselbe zu verdienen wie bei einem Einkaufspreis von RM. 100.— und einem Aufschlag von 50% (Kalkulation 33 1/3%). Die Probe ist an obigem Beispiel durch Rückwärtsrechnung von dem Betrag von RM. 214.— ausgehend sehr leicht zu machen.

deten Zahlen einsetzen $\frac{(33,3 - 10) \cdot 100}{100 - 10} = 25,9\%$.

Wir wollen jetzt noch etwas weiter gehen. Angenommen ein Einzelhandelsgeschäft setzt im Jahre Waren im Werte von RM. 30 000.— Einkaufswert und RM. 40 000.— Verkaufswert um, so ergibt sich ein Bruttogewinn von RM. 10 000.— = 25% vom Verkauf (entsprechend einem Aufschlag von 33 1/3% auf den Einkauf). Die Unkosten wollen wir auch hier vollständig aus dem Spiele lassen, was wir noch einmal ausdrücklich betonen. Sie sind natürlich in der Praxis von dem Bruttogewinn abzusetzen, d. h. dieser vermindert sich um die Unkosten. Jetzt wollen wir uns zwei Fragen vorlegen:

1. Wie hoch muß für unseren Fall bei einer Veränderung der Kalkulation jeweils der Umsatz sein, wenn stets ein Bruttogewinn von RM. 10 000.— erzielt werden soll (also eine ähnliche Frage, wie wir sie im ersten Beispiel angeschnitten haben, an der wir aber im Zusammenhang etwas anderes demonstrieren wollten).
2. Wie wirkt sich die Erhöhung oder Herabsetzung der Kalkulation auf die Warenmengen aus, d. h. welche Warenmengen müssen bei einer Herauf- oder Herabsetzung der Kalkulation jeweils umgesetzt werden, um immer wieder den gleichen Bruttogewinn von RM. 10 000.— herauszuwirtschaften.

Auf beide Fragen gibt die nachstehende Tabelle wieder klare Auskunft:

Aufschlag %	Entspricht einer Kalkulation von %	Einkaufswert	Einkaufswert in Proz. von RM. 30 000.—	Verkaufswert	Verkaufswert i. Proz. v. RM. 40 000
1	2	3	4	5	6
10	9,1	99 900.—	333	109 900.—	274,7
20	16,6	50 240.—	167,5	60 240.—	150,6
25	20	40 000.—	133,3	50 000.—	125
30	23,1	33 300.—	111	43 300.—	108,2
33,3	25	30 000.—	100	40 000.—	100
35	25,9	28 610.—	95,4	38 610.—	96,5
40	28,6	25 000.—	83,3	35 000.—	87,5
50	33,3	20 000.—	66,6	30 000.—	75
60	37,5	16 666.—	55,6	26 666.—	66,6

Tabelle 2.

RM. 214.— minus 10% Rabatt ergeben RM. 193.—. 25,9% von RM. 193.— sind = RM. 50.—.

Einige Worte zur Auswirkung des Rabattes auf den Bruttogewinn.

Man kann oft feststellen, daß die Annahme herrscht, daß infolge der Preisnachlässe sich auch der Bruttogewinn um die gleichen Prozentsätze vermindere. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Man darf nicht außer acht lassen, daß durch die Herabsetzung des Preises der Umsatzwert einer gleichen Menge von Waren geringer wird. Man muß daher den erzielten Bruttogewinn neu errechnen.

Hierzu bedient man sich der Formel:

- (x = ursprünglicher Bruttogewinn
- R = Preisnachlaß (Rabatt)
- K = neue erzielte Kalkulation)

$$\frac{(x - R) \cdot 100}{100 - R} = K. \text{ Wenn wir also unsere verwen-}$$

In der ersten Spalte sehen wir den sich ändernden Aufschlag auf den Einkaufspreis und dahinter die entsprechende Kalkulation (Spalte 2). Spalte 3 zeigt den jeweiligen Umsatz, der bei der sich ändernden Kalkulation nötig ist, um stets einen Bruttogewinn von RM. 10 000.— zu verdienen. Die Zahlen der Spalte 4 geben an, wieviel Prozent die Umsätze von dem in unserem Beispiel angenommenen Umsatz von RM. 40 000.— (= 100%) betragen. In Spalte 5 sind die Einkaufswerte des Umsatzes (der Warenmengen) wiedergegeben und in Spalte 6 ist der Prozentsatz der Warenmenge im Einkaufswert im Verhältnis zur ursprünglichen Warenmenge von RM. 30 000.— (= 100%), von der wir ausgingen, errechnet. Denn es ist klar, daß z. B. bei einem Umsatz von RM. 100.— und einer Kalkulation von 50% vom Verkauf eine ganz andere Warenmenge erforderlich ist, als bei einer Kalkulation von 33 1/3%, im ersten Falle nämlich im Einstandswert von RM. 50.—, im zweiten Falle im Einstandswerte von RM. 66.66. (Fortsetzung folgt.)

Eugen Sabel.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Zahlen, die sprechen

Eine musterhafte Gegenüberstellung vom Anfang und Ende eines Geschäftsjahres.

A. Die Finanzlage:		I. 10. 1930	
am 30. 9. 1931		gegenüber	
D E B E T:			
RM. 400.—	Postscheck-Guthaben	RM. 1 000.—	
„ 600.—	Kasse	„ 625.—	
„ 183 000.—	Bankguthaben	„ 275.—	
„ 4 000.—	Akzente	„ —	
„ 43 000.—	Debitoren	„ 170 500.—	
<u>RM. 231 000.—</u>		<u>RM. 172 400.—</u>	
K R E D I T:			
RM. —.—	Akzente	RM. 14 000.—	
„ 33 500.—	Creditoren	„ 130 000.—	
„ 38 500.—	Schwebende Kosten	„ 67 000.—	
„ 1 400.—	Transitor. Posten	„ —	
„ 290 000.—	Langfristige Darlehen	„ 290 000.—	
„ 115 000.—	Hypothesen	„ 115 000.—	
<u>RM. 478 400.—</u>		<u>RM. 616 000.—</u>	

Mithin G E L D S T A N D:	
RM. 231 000.—	Debet. RM. 172 400.—
„ 478 400.—	Kredit „ 616 000.—
<u>RM. 247 400.—</u>	<u>Kredit-Minus... RM. 443 600.—</u>
	1. Oktober 1930 = Minus RM. 443 600.—
	30. Sept. 1931 = Minus „ 247 400.—
mithin Verbesserung gegenüber dem	
Jahresanfang	<u>RM. 196 200.—</u>
B. Geldbewegung bzw. Wirtschaftsgebarung:	
Vorstehende Verbesserung basiert auf folgender Geldbewegung bzw. Wirtschaftsgebarung:	



Was ist denn eigentlich los!?

Pessimistische Stimmung herrscht heute überall. Überall spricht man vom Ende bzw. von der Wende des Kapitalismus, Mißtrauen ist an der Tagesordnung... Ich will im folgenden nicht Auswege suchen, ich will nur Tatsachen berichten; und wenn ich zum Nachdenken angeregt habe, so ist der Zweck dieses Aufsatzes erfüllt.

Der liberale Kapitalismus steht und fällt mit den Begriffen:

Goldwährung, Geldumlauf, Kreditwirtschaft.

Die Goldwährung wackelt überall. Zuerst war es England, dann folgten die nordischen Staaten. Zuerst floß das Gold nach Frankreich und Amerika, jetzt nur noch nach Paris! — Das Vertrauen ist dahin! Die französische Bevölkerung vertraut nur noch Goldklumpen, bei uns legt man die papiernen Scheine in den Strumpf; man leiht keinem mehr etwas; man sucht seine Forderungen möglichst schnell einzutreiben, man gibt das Geld ungern einer Bank, man mißtraut ihr! Zug um Zug wird gezahlt.

Sogar zum Tausch ist man schon übergegangen: 500 000 t Steinkohlen werden gegen Kaffee getauscht. Man bedenke, welchen Rückschritt dieser Tausch darstellt; der Kredit ist eben eine Eigentümlichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung — ebenso wie die stabile Währung und der schnelle Geldumlauf!

Was ist los!? frage ich wieder. Auf der einen Seite gibt es riesige Lager in Kohlen, Baumwolle, Kaffee, Erdöl usw. und auf der anderen Seite hat die Welt

rund 22 000 000 arbeitslose Menschen,

die frieren und nichts zum Essen und Anziehen haben, die mit Schauern an den kommenden Winter denken. Auf der einen Seite werden Felder nicht abgeerntet, man pflügt die kostbare Frucht unter, man verbrennt ganze Lager und schüttet ganze Ernten ins Meer, man sperrt große Mengen ein, um die Preise zu stützen — auf der anderen Seite verhungern Menschen! Woran liegt denn das alles, fragen wir uns? An der

„Kapitalisierung des Rachegedankens“,

wir zahlten Reparationen über Reparationen, es war ein Tausch von Rache gegen Gold: Zahlungen ohne produktive Gegenleistungen.

Man spricht davon, daß es dem Lande, seiner Industrie und seinem Handel gut geht, in dem die Löhne hoch sind; bei uns baut man die Löhne ab, man züchtet einen Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, anstatt den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft in den Vordergrund zu stellen. Die Kaufkraft der Arbeiter und Angestellten nimmt immer mehr ab, Industrie- und Handelsbetriebe schließen ihre Pforten, es wird abgebaut, kurz gearbeitet und wieder werden Löhne und Gehälter herabgesetzt... „wenn die Löhne hoch sind, dann geht es allen gut...!“

Doch weiter!

Wo ist die Verantwortung?

	Gesamt- Investierungen (Anlagen)	Vorräte	Erfolg	Abschreibungen	Kapital
1. 10. 1930 ...	RM. 400 000.—	RM. 45 000.—	RM. —.—		RM. 300 000.—
30. 9. 1931 ...	„ 400 000.—	„ 35 000.—	„ 15 000.—	RM. 21 200.—	„ 150 000.—
	—	RM. 10 000.—	RM. 15 000.—	RM. 21 200.—	RM. 150 000.—

Die Geldlage ist also verbessert worden durch:

Verringerung der Vorräte mit	RM. 10 000.—
Verfügung der Anlagen (Abschrbg.)	„ 21 200.—
den Erfolg bis 30. 9. 1931	„ 15 000.—
	<u>RM. 46 200.—</u>

Einzahlungen der Gesellschafter	„ 150 000.—
mithin Verbesserung wie oben	<u>RM. 196 200.—</u>

C. Die Erfolgrechnung:
am 30. 9. 1931 gegenüber 1. 10. 1930

A U F W A N D:

RM. 187 000.—	Betriebskosten	RM. 170 500.—
„ 35 000.—	Waren-Unkosten	„ 50 000.—
„ 60 000.—	Handlungs-Unkosten	„ 115 000.—
„ 2 800.—	Steuern	„ 2 000.—
„ 10 000.—	Zinsen	„ 30 000.—
„ —.—	Verschiedenes	„ 500.—
„ 21 200.—	Abschreibungen	„ 46 000.—
<u>RM. 316 000.—</u>		<u>RM. 414 000.—</u>

E R T R A G:

RM. 125 000.—	Wareneinkauf	RM. 234 000.—
„ 42 000.—	Lohnarbeiten	„ 45 000.—
„ 54 000.—	Einn. a. Lagermieten	„ 45 000.—
„ 110 000.—	Fabrikation	„ 30 000.—
<u>RM. 331 000.—</u>		<u>RM. 354 000.—</u>
RM. 15 000.—	Gewinn ohne Vorträge	RM. 60 000.—
	(Jahresverlust ohne frühere Vorträge)	

Früher hatte ein Werk einen Direktor, sein Wort war ein Evangelium, er stieg und fiel mit seinem Unternehmen. Er wurde in seinem Unternehmen reich und — arm. Jetzt stehen drei Direktoren an seiner Stelle.

Will man von einem eine Entscheidung in einer wichtigen Sache haben, so wird man zum andern geschickt ...

Jeder wälzt das Risiko ab! Geht das Unternehmen pleite, so haben die Aktionäre und Gläubiger ihr Geld verloren — die Herren Direktoren bleiben weiter ehrenwert und angesehen.

D. Zur Kontrolle des Jahresgewinnes:
V E R M Ö G E N S Ü B E R S I C H T am:

	30. 9. 1931	1. 10. 1930
Aktiva wie unter A ...	RM. 231 000.—	RM. 172 400.—
Vorräte wie unter B ...	„ 35 000.—	„ 45 000.—
Anlagen 400 000.—		„ 400 000.—
./. Abschr. 21 200.—	„ 378 800.—	
	<u>RM. 644 800.—</u>	<u>RM. 617 400.—</u>
Passiva wie unter A ...	RM. 478 400.—	RM. 616 000.—
Kapital + Zugang ...	„ 450 000.—	„ 300 000.—
	<u>RM. 928 400.—</u>	<u>RM. 916 000.—</u>
mithin Verlust	RM. 283 600.—	RM. 298 600.—
Unterschied zwischen 30. 9. 1931 und 1. 10. 1930		RM. 15 000.—

Mit diesem kurzen Bild ist das Unternehmen vollständig durchleuchtet. Man braucht nur alles genau zu beobachten. Die Zahlen reden eine lebendige Sprache. Wenig gezeigt und doch soviel. Kommentar überflüssig!

Prokurist Hermann G e f f e r s.

„Wegorganisierung der Verantwortlichkeit“

— mit diesen Worten kann man die heutige Wirtschaftsgebarung treffend kennzeichnen.

Ist es überhaupt richtig, daß etwa 4 v. H. der Menschen über etwa 80 v. H. des Volksvermögens verfügen? Kann man den 4 v. H. so viel zutrauen, daß sie es ordentlich verwalten, daß die übrigen 96 v. H. Menschen nicht dadurch geschädigt werden?

Noch viel mehr Probleme bestehen; ich beschränke mich auf die wenigen und bitte, darüber nachzugrübeln — nicht pessimistisch:

Aber tatkräftig.

Reichsmark = Reichsmark!

In wieviel Kaufverträgen, auf wieviel Rechnungen steht die Goldklausel! 1 RM. = 1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ \$ = $\frac{1}{2790}$ kg Feingold. — Neulich, zur Zeit der englischen Valutakrise, bekam ich von einem großen Kaufhaus folgendes Schreiben:

„Auf Grund der Stellungnahme des Reichverbandes der deutschen Industrie teile ich Ihnen höflichst mit, daß ich eine etwaige Gold- bzw. Währungsklausel nicht anerkenne. Ich ersuche Sie daher höflichst, mir zu bestätigen, daß bei sämtlichen von mir getätigten Einkäufen einschließlich der zur Zeit noch nicht bezahlten Rechnungen die Gold- bzw. Währungsklausel keine Gültigkeit hat.“

— Ich darf Sie bitten, mir diese Bestätigung umgehend zugehen zu lassen. Hochachtungsvoll.“

Wir haben selbstverständlich das Schreiben bestätigt; man will schließlich keinen Kunden verlieren. — Aber ist in der heutigen Zeit, in der alles nach „Vertrauen“ schreit, dies Schreiben notwendig gewesen?

Kurt H e r r m a n n.

Über die Notverordnung zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten, wird im ersten Dezemberheft berichtet.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Weh' Dir, daß Du ein Bürger bist!

oder: Die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931.

Die Bürgersteuerverordnung vom 1. Oktober 1931 und die Durchführungsbestimmungen dazu von demselben Tage bringen eine Anzahl von Aenderungen auf Grund der verschiedenen Notverordnungen. Die wesentlichsten praktischen Gesichtspunkte sind nachstehend zusammenhängend und nach Möglichkeit übersichtlich zusammengestellt. Hinsichtlich des neugestaffelten Tarifs sei ausdrücklich betont, daß die Tarifabelle von den möglichen Mindestsätzen ausgeht. Die tatsächliche Höhe wird von den Ländern und durch das Zuschlagsrecht der Gemeinden bestimmt. In jeder Gemeinde kann also die zu zahlende Bürgersteuer verschieden sein.

I. Wer ist von der Bürgersteuer befreit?

In Heft 1/1931 Seite 7 unter I Ziff. 1 (BB-Ordner 10 C) wurde der grundsätzlich bürgersteuerfreie Personenkreis mitgeteilt. Außer diesen Fällen, die sich auf die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, die Gemeindefürsorge und nichtwahlberechtigte Personen beziehen, sind befreit

Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

Anm.: Bürgersteuerpflicht der Ausländer bleibt unberührt.

Ferner ist eine allgemeine Freigrenze von RM. 500.— neu eingeführt. Diese Freigrenze gilt für Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte den genannten Betrag von RM. 500.— nicht übersteigen. Von Bedeutung sind also hier zunächst die „gesamten Jahreseinkünfte 1932“.

Der Begriff „Gesamte Jahreseinkünfte“

wird in § 8 Abs. 1 BStDB. dahin umschrieben, daß als solche der Betrag gilt, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahr 1932 als Einkünfte i. S. EStG. erzielen wird.

a) Grundlegend maßgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse an jeweiligem Fälligkeitstage.

b) Bei Lohnempfängern wird zur Berechnung der gesamten Jahreseinkünfte von dem Lohn ausgegangen, der bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist.

Die Freigrenze, die, wie gesagt, im Jahr RM. 500.— beträgt, beträgt für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer

Bei Zahlung des Arbeitslohnes	RM.
für volle Monate	42.—
„ „ 14 Tage	20.—
„ „ Wochen	10.—
„ „ Arbeitstage	1,70

Anm.: Werden die genannten Freigrenzen nicht überschritten, dann hat der Arbeitgeber von der Einbehaltung der Bürgersteuer bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung abzusehen. (§ 20 BStDB.) Der steuerpflichtige Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, selbst den Teilbetrag an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung tatsächlich nicht vorliegen.

Hierzu ein Beispiel:

Der Arbeitslohn eines Monatslohnempfängers beträgt bei der maßgebenden Lohnzahlung RM. 40.—, bleibt also hinter der Grenze des § 20 zurück. Der Arbeitgeber sieht demgemäß von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab. Eine andere Frage ist, ob der Arbeitnehmer tatsächlich steuerfrei ist. Steuerfrei ist er, wenn weder die gesamten Jahreseinkünfte 1932 die Freigrenze von RM. 500.— übersteigen (hierbei ist in dem vorliegenden

Fall der Arbeitslohn 1932 mit 12×40 RM. anzusetzen, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4) noch das landwirtschaftliche usw. Betriebs- und Grundvermögen die Grenze von RM. 5000.— übersteigt. Wird eine dieser Grenzen — bei Zusammenrechnung für beide Ehegatten — überschritten, so hat er die Steuer selbst zu zahlen.

Bemerkenswert ist ferner, daß, wenn der Arbeitgeber von der Lohninbehaltung absieht, die Gemeindebehörde die Bürgersteuerraten durch besonderen Bescheid anfordern kann, wenn sie höhere Gesamtjahreseinkünfte als RM. 500.— oder ein höheres Realvermögen als RM. 5000.— vermutet. Durch diese Inbeziehungsetzung zum Vermögen wird ein ganz neuer Gesichtspunkt in die Heranziehung zur Bürgersteuer hineingetragen. Die Erhebung der Bürgersteuer ist danach tatsächlich nicht mehr ausschließlich vom Einkommen abhängig. Eine gesetzliche Grundlage für diesen Gesichtspunkt ist aber dadurch gegeben, daß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BStDB. die Befreiung ausnimmt für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte vom 1. Januar 1928 (oder bei Neu- oder Nachfeststellung: des letzten vor dem 1. Januar 1931 liegenden Einheitswertes) zusammen RM. 5000.— übersteigt. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Gegebenenfalls ist das Vorliegen eines Befreiungsgrundes besonders nachzuweisen. Dieser Nachweis kann im Rechtsmittelverfahren geführt werden.

c) Sonstiges Einkommen.

Es werden die voraussichtlichen gesamten Jahreseinkünfte des Kalenderjahres 1932 geschätzt. Hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Steuerabschnitts 1931 ausgegangen werden.

d) Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen

(z. B. Haussöhne oder Haustöchter). Der Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) ist auch dann zu den Einkünften zu rechnen, wenn ein besonderer Dienstvertrag nicht besteht.

e) Sonderleistungen, steuerfreier Einkommenteil, Familienermäßigungen

nicht abzugfähig.

f) Einkünfte aus Arbeitslohn, Kapitalvermögen und andere wiederkehrende Bezüge.

Hier sind die Roheinnahmen anzusetzen.

g) Einkünfte von Ehegatten

vgl. III Ziff. 1.

h) Der „einkommensteuerfreie“ Steuerpflichtige.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BStVO. ermäßigt sich der Landessatz der Bürgersteuer für Personen, die einkommensteuerfrei sind auf die Hälfte des Landessatzes, der für

Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als RM. 4500.— gilt. (Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen, und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte zusammen RM. 10 000.— übersteigt.)

i) Als Einkommen gilt

das Einkommen i. S. EStG. für den Steuerabschnitt, dessen Ende mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor Beginn des Rechnungsjahres liegt.

Hier besteht ein Unterschied gegenüber der Bürgersteuer 1930, für die der Steuerabschnitt maßgebend war, der dem in das Rechnungsjahr fallenden 1. Juli unmittelbar vorausging.

Für die Bürgersteuer 1931 kommt es dagegen auf das Ergebnis des Kalenderjahres 1930 oder des in diesem Jahr endenden Steuerabschnitts an.

II. Wer ist bürgersteuerpflichtig?

Für das Rechnungsjahr 1931 unterliegen der Bürgersteuer nur die über 20 Jahre alten Personen, die selbstständig auf eigene Rechnung leben, sowie die, die ein selbstständiges Einkommen haben und im Haushalt der Eltern oder sonstigen Verwandten leben. § 6 Abs. 2 BStDB. schreibt diesbezüglich vor, daß die Frage, ob ein Steuerpflichtiger selbstständig auf eigene Rechnung lebt oder ein selbstständiges Einkommen hat, in den Fällen zu bejahen ist, in denen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bürgersteuer, wie vorstehend aufgeführt, nicht vorliegen. Mit dieser Einschränkung leben auch nicht dauernd voneinander getrennt lebende Ehegatten gemeinschaftlich selbstständig auf eigene Rechnung. Dadurch wird klargestellt, daß die grundsätzliche Steuerpflicht der Ehefrau nicht etwa aufgehoben ist. Vielmehr wird

III. die Bürgersteuer der Ehegatten durch § 19 BStDB. folgendermaßen geregelt:

1. Grundsätzlich

wird bei nicht dauernd voneinander getrennt lebenden Ehegatten die Bürgersteuer vorbehaltlich Ziff. 2 bis 4 von beiden Ehegatten zusammen erhoben.

2. Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnanteiles zu entrichten ist

und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, erfolgt die Anforderung für beide Ehegatten nur auf der Steuerkarte des Ehemannes.

Bei fruchtloser Beitreibung gegen den Ehemann wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau nachgefordert und eingezogen.

3. Der von der Bürgersteuer befreite Ehemann.

Die Befreiung erstreckt sich hier auch auf die Ehefrau.

4. Befreiung auf Grund fehlenden Wahlrechts oder auf Grund des Bezuges von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung.

Die Befreiung erstreckt sich nicht ohne weiteres auch auf die Ehefrau. Dies würde nur der Fall sein, wenn eine andere Befreiungsvorschrift nach I in Betracht käme. Andernfalls wird die Ehefrau besteuert mit der Hälfte des Steuersatzes, mit dem der Ehemann heranzuziehen wäre. Die Steuer wird hier allein von der Ehefrau gefordert.

In solchen Fällen kann die allgemeine RM. 500.— Freigrenze eine besondere Rolle spielen. Bei Prüfung, ob die Einkünfte des Erwerbslosen und seiner Ehefrau RM. 500.— übersteigen, werden die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie alle anderen einkommensteuerfreien Bezüge nicht mitgezählt.

Ist eine Ehefrau am Stichtage (10. Oktober 1931) noch nicht 20 Jahre alt gewesen, so ist sie von der Bürgersteuer befreit. Von ihr darf daher eine Steuer nicht angefordert werden. Wird, wie dies der Regel entspricht, die Steuer vom Ehemann angefordert, so wird nicht das Eineinhalbfache, sondern nur das Einfache der Steuer gefordert.

5. Tod eines Ehegatten, Scheidung oder Getrenntleben.

Für die auf ein solches Ereignis folgenden Fälligkeitstage (vgl. IV) wird

der überlebende Ehemann mit dem Steuersatz herangezogen, mit dem er allein nach dem Einkommen beider Ehegatten heranzuziehen wäre;

die überlebende Ehefrau wird mit der Hälfte dieses Steuersatzes herangezogen.

An m.: Allgemeine Freigrenze bleibt unberührt.

IV. Wann ist die Bürgersteuer fällig?

Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig

1. bei Arbeitnehmern

(mit Arbeitslohn und daneben sonstigem Einkommen bis zu RM. 500.—), wenn die Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen (s. Tabelle unter V) beträgt

- 100 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar und April 1932,
- 150%: jeweils am 10. der Monate Januar, März und Mai 1932,
- 200%: jeweils am 10. der Monate Januar, März, Mai und Juni 1932;
- 250%: jeweils am 10. der Monate Januar, März, April, Mai und Juni 1932,
- mehr als 250%: jeweils am 10. der Monate Januar, Februar, März, April und Juni 1932.

Zu diesen Fälligkeitstagen tritt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird, jeweils noch der 24. der im Satz 1 bezeichneten Monate; maßgebend ist die Steuerkarte;

2. bei veranlagten Arbeitnehmern,

(die neben Arbeitslohn sonstiges Einkommen über RM. 500.— haben):

soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnanteils erhoben wird, an den in Ziff. 1 bezeichneten Tagen, soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Bescheids erhoben wird, jeweils am 10. der Monate Dezember 1931 und Februar 1932; maßgebend ist zunächst die Steuerkarte und dann ein zusätzlicher Steuerbescheid;

3. bei Veranlagten

(Steuerpflichtige, die keinen Arbeitslohn beziehen, aber veranlagt werden), wenn die Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen (s. Tabelle unter V) beträgt

- bis zu 200%: jeweils am 10. der Monate Dezember 1931 und Februar 1932,
- mehr als 200%: jeweils am 10. der Monate Dezember 1931, Februar und März 1932; maßgebend ist ein besonderer Steuerbescheid;

4. bei den übrigen Steuerpflichtigen

wie unter Ziff. 2. In den Fällen von Sonderbestimmungen seitens der Gemeinden (§ 14 Abs. 2) gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des § 14 Abs. 3 die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 (Bestimmung der Fälligkeitstage durch die Gemeinden); maßgebend ist hier die öffentliche Bekanntmachung (Anschlagssäulen usw.). Die Gemeinden sind aber auch zur Anforderung der Bürgersteuer durch Steuerbescheid berechtigt.

V. Was ist an Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 zu zahlen? (s. Tabelle S. 505 oben).

VI. Abrundung.

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge gem. V. ergeben, werden auf den nächsten vollen Pfennigbetrag abgerundet.

VII. Veränderte Einkommensgrundlage.

1. Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung o. ä.

Änderungen in dieser Weise, durch die eine Ermäßigung der Bürgersteuer begründet wird, haben eine Berichtigung der Anforderung der Bürgersteuer zur Folge. Dasselbe gilt für Erhöhungen.

Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931.

Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen in dem maßgebenden Steuerabschnitt	Steuerbetrag, wenn die Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen des § 5 Abs. 2 (siehe Spalte 1a) der Bürgersteuerverordnung beträgt														
	100 v. H.			150 v. H.			200 v. H.			250 v. H.			300 v. H.		
	voller	halber	eineinhalb-facher	voller	halber	eineinhalb-facher	voller	halber	eineinhalb-facher	voller	halber	eineinhalb-facher	voller	halber	eineinhalb-facher
	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz	Satz
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	
1 a	1 b	1 c	2 a	2 b	2 c	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5 a	5 b	5 c	
I. Unter der einkommensteuerfreien Grenze.....	3	1,50	4,50	4,50	2,25	6,75	6	3	9	7,50	3,75	11,25	9	4,50	13,50
II. Über der einkommensteuerfreien Grenze.....															
bis 4 500 RM.	6	3	9	9	4,50	13,50	12	6	18	15	7,50	22,50	18	9	27
III. von 4 501- 6 000 "	9	4,50	13,50	13,50	6,25	19,75	18	9	27	22,50	11,25	33,75	27	13,50	40,50
IV. " 6 001- 8 000 "	12	6	18	18	9	27	24	12	36	30	15	45	36	18	54
V. " 8 001- 12 000 "	18	9	27	27	13,50	40,50	36	18	54	45	22,50	67,50	54	27	81
VI. " 12 001- 16 000 "	24	12	36	36	18	54	48	24	72	60	30	90	72	36	108
VII. " 16 001- 20 000 "	30	15	45	45	22,50	67,50	60	30	90	75	37,50	112,50	90	45	135
VIII. " 20 001- 25 000 "	50	25	75	75	37,50	112,50	100	50	150	125	62,50	187,50	150	75	225
IX. " 25 001- 50 000 "	75	37,50	112,50	112,50	56,25	168,75	150	75	225	187,50	93,75	281,25	225	112,50	337,50
X. " 50 001- 75 000 "	150	75	225	225	112,50	337,50	300	150	450	375	187,50	562,50	450	225	675
XI. " 75 001- 100 000 "	300	150	450	450	225	675	600	300	900	750	375	1 125	900	450	1 350
XII. " 100 001- 250 000 "	500	250	750	750	375	1 125	1 000	500	1 500	1 250	625	1 875	1 500	750	2 250
XIII. " 250 001- 500 000 "	1 000	500	1 500	1 500	750	2 250	2 000	1 000	3 000	2 500	1 250	3 750	3 000	1 500	4 500
XIV. " 500 001 RM. u. mehr	2 000	1 000	3 000	3 000	1 500	4 500	4 000	2 000	6 000	5 000	2 500	7 500	6 000	3 000	9 000

2. Ermäßigung der Bürgersteuer.

Kommt infolge Änderung der Einkommensteuerveranlagung eine Ermäßigung der Bürgersteuer in Frage, so hat die Gemeinde die Berichtigung der Steueranforderung vorzunehmen. Bei Arbeitnehmern muß sie eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aushändigen.

Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.

3. Erhöhung der Bürgersteuer.

Die Erhöhung um mehr als eine Stufe bewirkt besondere Anforderung des Mehrbetrages, der einen Monat nach Empfang der Anforderung fällig wird.

4. Auch hier die Einheitswerte. Antrag!

Bei Änderung der Einheitswerte infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung o. ä., durch die Befreiung oder Ermäßigung von der Bürgersteuer begründet wird, ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen „in Abgang zu stellen“. Erhöhung infolge der Änderung muß außer Betracht gelassen werden.

VIII. Staffelung und Jahreseinkommen.

Nach § 8 Abs. 4 BStDB. gilt für die Frage der Staffelung (s. obige Tabelle Spalte 1a) — z. B. ob der Steuerpflichtige in die niedrigste Stufe (bis RM. 4500.— Jahreseinkommen.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 32
10. November 1931



10 B | Wechselsteuer (Versicherungsteuer)
Umrechnungssätze ab 22. Oktober 1931
— Einheitswert (Renten)

Zwei Steuernotizen

I. Neue Mittelwerte für die Berechnung der Wechselsteuer.

Die in Heft 10/1930 S. 153/154 (BB-Ordner 10 B) mit-

geteilten Umrechnungssätze zur Berechnung der Wechselsteuer sind jetzt ungültig. Mit dem 22. Oktober 1931 sind folgende Umrechnungssätze in Kraft getreten:

	RM.		RM.		
Ägypten	1 Pfund	16,50	Jugoslavien	1 Dinar	0,975
Argentinien	1 Papierpeso	0,90	Lettland	1 Lat.	0,80
	(= 0,44 Goldpeso)		Litauen	1 Litas	0,42
Belgien	1 Belga	0,60	Luxemburg	1 Frank	0,12
	(= 5 belg. Francs)		Mexiko	1 Silber-Peso	1,40
Brasilien	1 Milreis	0,20		1 Gold-Peso	2,00
Britisch-Hongkong	1 Dollar	1,35	Norwegen	1 Krone	1,00
Britisch-Ostindien	1 Rupie	1,20	Österreich	1 Schilling	0,53
Britisch-Straits-Settlements	1 Dollar	2,35	Peru	1 peruanisches Pfund	11,40
Bulgarien	1 Lev	0,93	Polen	1 Zloty	0,46
Canada	1 Dollar	3,70	Portugal	1 Excudo	0,15
Chile	1 Peso	0,40	Rumänien	1 Leu	0,025
China-Shanghai	1 Tael (Silber)	1,35	Schweden	1 Krone	1,00
Dänemark	1 Krone	1,00	Schweiz	1 Frank	0,80
Danzig	1 Gulden	0,80	Spanien	1 Peseta	0,38
Estland	1 Krone	1,12	Tschechoslowakei	1 Krone	0,125
Finnland	1 Mark	0,11	Türkei	1 Pfund	2,00
Frankreich	1 Frank	0,16	Ungarn	1 Pengö	0,73
Griechenland	1 Drachme	0,055	Union der Sozialistischen Sowjet-republiken	1 neuer Rubel	
Großbritannien	1 Pfund Sterling	16,00		(1/10 Tscherwonetz)	2,16
Holland	1 Gulden	1,70	Uruguay	1 Peso	1,40
Italien	1 Lira	0,22	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	4,20
Japan	1 Yen	2,10			

Andere als die vorbezeichneten Währungen werden nach wie vor nach den Bestimmungen in Heft 10/1930 S. 154 berechnet.

kommen) oder in die nächsthöhere Stufe (bis RM. 6000.— Jahreseinkommen) fällt — folgendes:

Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen i. Si. EStG. im Kalenderjahr 1930 oder in dem in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt; ist der Steuerpflichtige erst im Jahre 1931 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahres 1932 zugrunde zu legen.

Hierbei sind Werbungskosten, Sonderleistungen und gegebenenfalls der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen, die Familienermäßigungen nicht abzuziehen; bei nicht veranlagten Arbeitnehmern sind zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe stets RM. 500.— vom Bruttoarbeitslohn abzugsfähig.

Umfaßt der Steuerabschnitt (Satz 2) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend.

Das Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ist in jedem Falle zusammenzurechnen; dabei ist der steuerfreie Einkommensteil nur einmal abzuziehen.

IX. Rechtsmittel.

1. Maßgebend sind die Landesvorschriften.

2. Anfechtung nur gegen Höhe der Bürgersteuer.

Die Anfechtung ist nur aus dem Grunde zulässig, weil sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

3. Der Einkommensteuerbescheid ist maßgebend.

Wie wir bei der Einheitsbewertung den Fall haben, daß eine ganze Anzahl von Steuern von dem Einheitswertbescheid abhängen, so haben wir dies hier bezüglich der

Bürgersteuer mit der Abhängigkeit vom Einkommensteuerbescheid. Einwendungen gegen die Feststellung des Einkommens können also nur durch Rechtsmittel gegen den Einkommensteuerbescheid, nicht aber durch solche gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden. Hier heißt es also, besonders aufpassen.

X. Strafen.

1. Grundsätzlich gelten die strafrechtlichen Vorschriften der RAO.

2. Besonderheiten für Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat die **Einbehaltung** bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung und die Abführung binnen einer Woche danach vorzunehmen. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur **Abführung** nicht rechtzeitig nach, so hat er dies bis zum Ablauf dieser Frist den Gemeindebehörden anzuzeigen, an die er die Ablieferung hätte vornehmen müssen. Unterläßt er diese Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb deren er die Abführung hätte vornehmen müssen), so hat er damit eine Steuerzuwiderhandlung begangen, für die § 413 Abs. 1 RAO. eine Ordnungstrafe bis zu RM. 10 000.— androht.

Ob an Stelle der Ordnungstrafe eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung verwirkt ist, hängt davon ab, ob der Pflichtige, als er die Abführung und die Anzeige unterlassen hat, mit dem Vorsatz, Steuereinnahmen zu verkürzen, gehandelt hat.

3. Haftung des Arbeitgebers.

Soweit die Bürgersteuer durch Einbehaltung eines Lohnanteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge.

XI. Inkrafttreten.

Die vorerwähnten Bestimmungen sind rückwirkend vom 1. April 1931 in Kraft getreten.

II. Für die bevorstehende Einheitsbewertung. Bewertung auf bestimmte Zeit beschränkter Nutzungen oder Leistungen (einschließlich Renten).

Nach dem Urteil des RFH. vom 27. Januar 1931 I e A 264/30 (RStBl. 1931 S. 294) ist „der Gesamtwert einer auf bestimmte Zeit beschränkten Rente, solange für die Berechnung des Werts einer lebenslänglichen Rente mit Rücksicht auf die höheren Zinssätze der Nachkriegszeit an Stelle der im § 145 Abs. 2 RAO. a.F.¹⁾ vorgesehenen

die ermäßigten Vervielfachungszahlen des § 57 Abs. 2 Rbew.VSt.DB. 1925 (§ 53 Abs. 2 Rbew.VSt.DB. 1928) maßgebend sind, in der Regel unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H. (statt 4 v. H.) zu berechnen.“

Das Urteil hat für die gegenwärtige Rechtslage bei der Reichsbewertung und der auf ihr aufgebauten Bewertung zur Erbschaftsteuer Bedeutung.

Berechnungstabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente, Nutzung oder Leistung von 5,5 v. H. im Werte von einer Reichsmark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

¹⁾ An die Stelle von § 145 Abs. 2 RAO. a. F. ist unverändert § 18 Abs. 2 RbewG. 1931, an die Stelle von § 57 Abs. 2 Rbew.VSt.DB. 1925 (§ 53 Abs. 2 Rbew.VSt.DB. 1928) ist mit den gleichen Vervielfachungszahlen § 45 Abs. 2 Nr. 2 Rbew.VSt.DB. 1931 getreten.

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	RM.	Rpf.		RM.	Rpf.		RM.	Rpf.		RM.	Rpf.
1	1	0,0	26	14	41,4	51	17	93,2	76	18	85,4
2	1	94,8	27	14	66,2	52	17	99,7	77	18	87,1
3	2	84,6	28	14	89,8	53	18	05,8	78	18	88,7
4	3	69,8	29	15	12,1	54	18	11,7	79	18	90,3
5	4	59,5	30	15	33,3	55	18	17,3	80	18	91,7
6	5	27,0	31	15	53,4	56	18	22,5	81	18	93,1
7	5	99,6	32	15	72,4	57	18	27,5	82	18	94,4
8	6	68,3	33	15	90,4	58	18	32,2	83	18	95,6
9	7	33,5	34	16	07,5	59	18	36,7	84	18	96,8
10	7	95,2	35	16	23,7	60	18	41,0	85	18	97,9
11	8	53,8	36	16	39,1	61	18	45,0	86	18	99,0
12	9	09,3	37	16	53,6	62	18	48,8	87	19	00,0
13	9	61,9	38	16	67,4	63	18	52,4	88	19	01,0
14	10	11,7	39	16	80,5	64	18	55,8	89	19	01,8
15	10	59,0	40	16	92,9	65	18	59,1	90	19	02,7
16	11	03,8	41	17	04,6	66	18	62,2	91	19	03,5
17	11	46,2	42	17	15,7	67	18	65,1	92	19	04,3
18	11	86,5	43	17	26,3	68	18	67,9	93	19	05,0
19	12	24,6	44	17	36,3	69	18	70,5	94	19	05,7
20	12	60,8	45	17	45,8	70	18	73,0	95	19	06,3
21	12	95,0	46	17	54,8	71	18	75,3	96	19	06,9
22	13	27,5	47	17	63,3	72	18	77,6	97	19	07,5
23	13	58,3	48	17	71,4	73	18	79,7	98	19	08,1
24	13	87,5	49	17	79,0	74	18	81,7	99	19	08,6
25	14	15,2	50	17	86,3	75	18	83,6	100	19	09,1



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Umsatzsteuervoranmeldung am 10. November richtig abgegeben?

In Heft 25 S. 395/396 (BB-Ordner 10 B) wurde mitgeteilt, daß vom 10. 11. 1931 an bei Umsätzen über RM. 20 000.— „Umsatz in dem im Kalenderjahr 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitt“ — wieder monatlich Voranmeldungen abzugeben und monatlich Vorauszahlungen zu leisten sind.

Hier ist mit Rücksicht auf Zweifel bei der Ausfertigung der Voranmeldungen die Rede von der Umsatzsteuerfreiheit der Kosten für Warenumschißung, Beförderung und Versicherung. Unter welchen Voraussetzungen dürfen solche Auslagen in den Umsatzsteuererklärungen und -Voranmeldungen als steuerfrei abgesetzt werden? Bei der Besprechung dieser Frage beschränkte sich der Verfasser einfachheitshalber und des leichteren Verständnisses wegen nur auf diejenigen Fälle, die den Leserkreis von BB praktisch interessieren dürften.

Die Entwicklung des Umsatzsteuerrechts hat an dem grundlegenden Begriff des Entgelts, d. i. der Gegenleistung des Empfängers einer Sache, festgehalten. Unter dem Begriffe „Entgelt“ ist alles zu verstehen, was der Leistungsberechtigte (Käufer) aufwenden muß, um die Lieferung oder Leistung von dem Leistungsverpflichteten (Verkäufer) zu erhalten. Das Entgelt ist also die *R o h e i n n a h m e*, die dem Verkäufer auf Grund einer Lieferung oder Leistung zufließt. Damit ist schon gesagt, daß Auslagen und Werbungskosten grundsätzlich nicht abgezogen werden dürfen, selbst dann nicht, wenn der Lieferant Auslagen in der gleichen Höhe, wie sie ihm tatsächlich erwachsen sind, sich erstatten läßt, oder wenn das berechnete Entgelt nicht aus einer Summe besteht, sondern die Rechnung aufgeteilt (spezifiziert) ist. Auch die Tatsache, daß der Lieferant Zwangsverkäufe ausführt oder bei der Warenlieferung oder Leistung Verluste erleidet oder an feste Preise gebunden ist, die keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielen lassen, ändert nichts an diesem Grundsatz.

Außer den durchlaufenden Posten, die keine Einnahmen auf Grund eigenen Forderungsrechts des Zahlungsempfängers darstellen und von den Auslagen und Unkosten scharf zu unterscheiden sind, dürfen Abzüge von den erzielten Roheinnahmen nur in ganz wenigen *A u s n a h m e* fällen vorgenommen werden. Sie sind im Umsatzsteuergesetz (UStG.) ausdrücklich geregelt.

Wann sind Verpackungskosten abzugsfähig?

Kraft § 8 Abs. 6 UStG. dürfen die Kosten der Warenumschißung dann vom Entgelt abgezogen werden, wenn

1. die Warenumschißung vom Empfänger dem Lieferer zurückgegeben wird, und der Lieferer sie auch zurücknimmt;

2. der Kaufpreis um den auf die Warenumschißung entfallenden Teil gemindert wird.

Beide Voraussetzungen müssen vorliegen; andernfalls ist die Vergünstigung ausgeschlossen.

Der Begriff „Warenumschißung“ umfaßt nicht nur die Warenumschißung im engeren Sinne des Wortes (Fässer, Säcke, Kisten, Verschlüsse, Schachteln usw.), sondern auch sonstige Verpackungsmittel, wie Packpapier, Stroh, Stricke, Bindfaden u. ä. Die Kosten der Vornahme der Verpackung, also der Verpackungshandlung, dürfen nicht als Warenumschißungskosten angesehen werden. Auf derartige Kosten bezieht sich die Steuervergünstigung des § 8 Abs. 6 UStG. nicht.

Es ist für die Abzugsfähigkeit der Kosten für Warenumschißung ohne Bedeutung, ob die Kosten mit dem Kaufpreis in einer Gesamtsumme oder ausgeschieden vom Kaufpreis des Hauptgegenstandes, also getrennt in Rechnung gestellt sind.

Es ist auch gleichgültig, ob die Rücklieferung der Warenumschißung von vorneherein vereinbart, der Abnehmer vielleicht dazu sogar verpflichtet ist, oder ob sich der Lieferer erst nachträglich dazu bereit erklärt.

Wird aber die Warenumschißung dem Lieferer zurückgesandt, doch nicht als Verpackung der von ihm gelieferten Waren, sondern bei Gegenlieferungen (Tauschgeschäften) an ihn als ihm berechnete Verpackung der an ihn gelieferten Waren, so ist die erwähnte Steuervergünstigung nicht anwendbar. In beiden Fällen ist vielmehr das Gesamtentgelt einschließlich des auf die Warenumschißung entfallenden Teiles zu versteuern.

Vielfach vergüteten Lieferanten

für die zurückgelieferte Warenumschißung nicht den vollen hiefür in Rechnung gestellten Betrag, sondern nur einen Bruchteil dieser Kosten, etwa zwei Drittel. Regelmäßig befindet sich in der Rechnung ein entsprechender Hinweis. In einem solchen Falle dürfen nur die wirklich erlassenen oder erstatteten zwei Drittel der Verpackungskosten vom steuerpflichtigen Entgelt abgezogen werden, da ja nur insoweit der rechnungsmäßige Kaufpreis für die Rücklieferung gemindert wird.

Und die Kosten für Beförderung und Versicherung?

Bereits § 5 Abs. 1 des alten UStG. vom 26. Juli 1918 erlaubte in gewissem Umfange den Abzug der Auslagen für Beförderung und Versicherung. § 8 Abs. 5 des heute gültigen UStG. vom 8. Mai 1926 ist auf den früheren einschlägigen Vorschriften aufgebaut. Nach ihm sind diejenigen Beträge nicht als Entgelt anzusehen, die vom Leistungsverpflichteten (Verkäufer) für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung (z. B. durch Kauf) bezieht, in Rechnung gestellt werden, soweit durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten (Verkäufers) für die Beförderung und Versicherung *e r s e t z t* werden. Die Vorschrift in ihrer heutigen Fassung soll vermeiden, daß bestimmte Vorgänge doppelt besteuert, mit Umsatz- und mit Beförderungsteuer belastet werden und soll außerdem den Spediteuren, deren Auslagen in der Hauptsache ja Beförderungskosten sind, Erleichterung schaffen.

Es handelt sich um eine selbständige Vorschrift, die nach der Verkehrsauffassung auszulegen ist. Demnach gehören zur Beförderung

alle Handlungen, die zur Fortbewegung des Gutes von dem Abgangsorte zum Bestimmungsorte erforderlich sind.

Dagegen gehören nicht hierher die Verpackungshandlung sowie die Einlagerung vor und nach der Beförderung; Kosten hiefür sind also auf jeden Fall von der erwähnten Steuerbefreiung ausgeschlossen. Die Vergünstigung soll lediglich der Überführung, dem Transport, zugeute kommen. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, durch welches Verkehrsmittel und Verkehrsunternehmen (Bahn, Post, Kraftwagen, Schiff usw.) die Beförderung geschieht. Als Beförderungskosten ist hinsichtlich der Fracht nur die Fracht vom Lager des Lieferers bis zum Lager des Abnehmers anzusehen, nicht aber auch die Vorracht, die durch die Beförderung bis zum Lager des Lieferers entstanden ist (Urteil des RFH. vom 26. Novbr. 1926 V A 523/26).

Die Vorschrift setzt voraus, daß die Beförderungsleistung eine Nebenleistung zur Erfüllung der vertragsmäßigen Lieferung bildet, und daß das Entgelt für diese Nebenleistung bei dem Lieferer eine Auslage darstellt.

Die Vergünstigung ist ohne weiteres ausgeschlossen, wenn

also die Beförderung als solche den Gegenstand der Leistung bildet, wenn z. B. ein Mehlhändler mit seinem nicht voll ausgenutzten Lastkraftwagen gegen Entgelt Fahrten für andere Personen (Lohnfahrten) unternimmt oder gar dann, wenn er seinen Kraftwagen anderen Personen gegen Entgelt für kürzere oder längere Zeit zur Benützung überläßt (vermietet). Diese Einnahmen sind uneingeschränkt zu versteuern, da die Umsatzsteuerpflicht sich auch auf alle Neben- und Hilfsgeschäfte erstreckt, die ein Unternehmen mit sich bringt. Kosten für die Übermittlung von Nachrichten (Briefporto, Telegramm- und Fernsprechgeldern) sind bei Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Waren oder dem Handel mit solchen befassen, keine abzugsfähigen Beförderungskosten. Es handelt sich dabei weder um durchlaufende Posten noch um Beträge, die der Kaufmann für die Beförderung der Gegenstände, auf die sich die Leistungspflicht bezieht, in Rechnung stellt; es sind vielmehr Auslagen wie andere Geschäftsunkosten, die dem Kaufmann gelegentlich der Ausführung des Kaufvertrages erwachsen.

Der Abzug der Beförderungskosten ist unzulässig, wenn der Lieferer die angefallenen Beförderungskosten dem Erwerber nicht berechnet,

sich also zum festen, gleichbleibenden Preise auch zur Ablieferung am Bestimmungsorte verpflichtet; denn insoweit werden die Beförderungskosten nicht „in Rechnung gestellt“.

Es genügt z. B. nicht, daß der Abnehmer aus den Tarifen der Bahn und im Einzelfalle aus dem Frachtbriefe ersehen kann, welche Frachtauslagen der Lieferer gehabt hat, denn der Abnehmer kann daraus nicht ersehen, mit welchem Betrage der Lieferer die Frachtkosten in den Gesamtwarenpreis tatsächlich einkalkuliert, d. h. in Rechnung gestellt hat.

Zur Inrechnungstellung ist aber nur erforderlich,

daß der Bezieher der Ware erkennt, welche aufgewendeten Auslagen der Lieferer von ihm zugleich mit dem Entgelt für die Waren verlangt. Gleichgültig ist, ob ein Nettopreis vereinbart wird und dazu die Versandkosten aufgeschlagen werden, oder ob ein diese mitumfassender Gesamtpreis berechnet wird, wenn er nur in die Berechnungsposten, bestehend aus dem Warennetttopreis und den Versandkosten, in einer dem Empfänger erkennbarer Weise zerlegt wird. Es ist nicht notwendig, daß diese Zerlegung schon beim Abschluß des Kaufvertrages ziffernmäßig zum Ausdruck kommt; es genügt auch die Zerlegung gelegentlich der Übersendung mindestens dann, wenn aus der Bestellung hervorgeht, daß nach Absicht der Vertragschließenden im Kaufpreis für die Ware die von vorneherein in ihrem Betrage feststehenden und beiden Teilen bekannten Versandkosten eingerechnet sind (z. B. wenn Kaffee lt. Bestellkarte im Wege des Postnahmeverfahrens zugeschickt werden soll).

Die Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 5 UStG. hat zur Voraussetzung, daß die tatsächlich erwachsenen Beförderungsauslagen vom Lieferer dem Abnehmer der Ware in Rechnung gestellt werden. Diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn der Lieferant nicht die bei der einzelnen Sendung von ihm aufgewendeten Beförderungskosten dem Abnehmer in Rechnung stellt, sondern für Beförderung oder gar für Beförderung und Verpackung zusammen einen Pauschalbetrag in Höhe von beispielsweise 5 v. H. des Rechnungsbetrages dem Warenpreise hinzuschlägt. Mag diese Berechnungsart nach den vom Lieferer gemachten Erfahrungen im Jahresergebnisse auch zutreffend sein, sie ist mit der gesetzlichen Vorschrift doch nicht vereinbar. Dem Abnehmer müssen die vom Lieferer für die einzelne Sendung verauslagten Beförderungskosten erkennbar sein (RFH. Ur. v. 17. Juni 1927 V A 197/27 RStBl. 1927 S. 193 Nr. 379).

Aus dem gleichen Grunde kann die Steuerbefreiung nicht beansprucht werden, wenn

die Beförderungskosten nach Durchschnittssätzen für eine Reihe von Beförderungen

berechnet werden (RFH. Ur. v. 21. Mai 1928 V A 742/27 — RStBl. 1928 S. 303). Beförderungskosten, die nach irgendeinem Schlüssel auf sämtliche beteiligten Kunden umgelegt werden, sind als Generalunkosten zu betrachten und dürfen deshalb vom steuerpflichtigen Entgelt nicht abgezogen werden. Der Reichsfinanzhof hat mit einer Reihe von Entscheidungen den engeren Begriff der Inrechnungstellung durch das allgemeine Erfordernis der Erkennbarkeit der Beförderungskosten ersetzt. Eine noch weitergehende Auslegung, wonach es z. B. genügt, daß die Vertragsparteien die Kosten nachträglich erfahren, ist nicht angängig; insbesondere kann die nachträgliche Ausfüllung der Ziffern in den Rechnungsdurchschlägen des Lieferers umsatzsteuerrechtlich nicht als Inrechnungstellung anerkannt werden (RFH. Ur. v. 30. Mai 1930 V A 980/29 — „St u. W.“ 1930 RSpr. 1160).

Der Reichsfinanzhof hat auch in einem Falle, in dem eine Firma ihren Abnehmern „frei Bestimmungsort“ lieferte und einen Gesamtpreis, in dem ein Betrag für Beförderungskosten miteingerechnet war, noch eine Inrechnungstellung angenommen. Dabei hatte aber die Firma den Beförderungskostenzuschlag für jede einzelne Sendung an Hand der Eisenbahntarife nach den Fracht- und sonstigen Beförderungskosten so zuverlässig als möglich berechnet und danach dem Warenpreis hinzugeschlagen; die Kunden waren durch Vergleich der Rechnung mit dem ihnen überlassenen Musterbuch und ähnlichen Preislisten jederzeit in der Lage, den Beförderungskostenzuschlag zu errechnen. Beide Parteien haben also mit einer gewissen Höhe der Beförderungskosten als Teil des Gesamtpreises der einzelnen Sendung gerechnet. Wenn sich die Beförderungskosten, wie in diesem Streitfalle es war, im voraus in ihrer wirklichen Höhe nicht genau berechnen lassen (z. B. wegen besonderer Verhältnisse bei der Abgangstation), so genügt es, wenn die Beförderungskosten auf einen dem Empfänger erkennbaren Annäherungsbetrag berechnet werden (RFH. Ur. v. 7. April 1930 V A 559/29 — St u. W. 1930 RSpr. 642).

Die Beförderungskosten sind nicht abzugsfähig, wenn sie keine Auslagen darstellen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Leistungsverpflichtete seine Waren mit eigenen Fahrzeugen zufahren oder durch seinen Boten zutragen läßt. Der Abzug ist stets nur in der Höhe zulässig, in der die Auslagen entstanden sind. Macht also der Lieferer bei der Kostenberechnung einen „Schnitt“, so darf er jedenfalls den Betrag nicht abziehen, der über die Auslage hinausgeht.

Der gewöhnliche Fall der Erstattung der in Rechnung gestellten Auslagen ist derjenige, daß der Lieferer dem Empfänger die verauslagten Beträge in Rechnung stellt, der Empfänger sie an den Lieferer zahlt und letzterer den Frachtführer entschädigt. Die Beförderungskosten sind aber auch dann nicht als steuerpflichtiges Entgelt anzusehen, wenn sie zwar vom Lieferer in Rechnung gestellt sind, jedoch

von dem Empfänger für den Lieferer unmittelbar an den Frachtführer gezahlt werden (Gutachten d. RFH. v. 2. Juli 1926 V D 3/26 S — RStBl. 1926 S. 236 Nr. 346).

Die Kosten der Versicherung sind ebenso wie die der Beförderung zu behandeln. Auch hier beschränkt sich die Vergünstigung auf die tatsächlich erwachsenen Auslagen. Der Lieferer kann also nicht etwa eine Quote für Selbstversicherung absetzen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Abzüge für Verpackung, Beförderung und Versicherung bei der Anmeldung der Umsätze nicht vorweg vorgenommen

werden dürfen, sondern in der Umsatzsteuererklärung oder -Vor Anmeldung besonders ersichtlich zu machen sind. Solange die Umsatzsteuerfestsetzung noch nicht Rechtskraft erlangt hat, können diese Abzüge auch noch nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung (Vor Anmeldungen) geltend gemacht werden. Veranlaßtenfalls empfielt sich vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt. Steuerinspektor Max Wartbiegler.



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (19)

I. Werbungskosten oder nicht?

1. Umzugskosten.

Umzugskosten können Werbungskosten oder Lebenshaltungskosten sein. Die Annahme, es handle sich um Werbungskosten, ist gerechtfertigt, wenn die Umzugskosten nicht durch Übergang in eine wesentlich andere Lebensstellung veranlaßt sind. (U. v. 15. 4. 1931 VI A 1555/30 § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG.)

2. Zuwendungen an Unterstützungskassen.

Zuwendungen an Unterstützungskassen (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 EStG.) sind dann nicht abzugsfähig, wenn der Betriebsinhaber oder seine Angehörigen Mitglieder der Kasse sind. Scheidet der Betriebsinhaber aus der Kasse aus, ohne daß ihm während seiner Mitgliedschaft Leistungen der Kasse zugute gekommen sind, so ist der Abzug auch für die zurückliegenden Steuerabschnitte, in denen der Betriebsinhaber noch Mitglied war, zuzulassen. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 1678/30 § 17 Abs. 1 Nr. 7 EStG.)

3. Umbau und Erhaltungsaufwand.

Abzüge für Erhaltungsaufwand sind bei Umbauten zulässig, wenn tatsächlich Aufwendungen für die Erhaltung des alten Bauwerks gemacht werden; sie sind unzulässig, wenn solche Aufwendungen durch den Umbau erspart werden. (U. v. 29. 10. 1930 VI A 1277/30 § 16 EStG.)

4. Bauzinsen.

Bei einem Privatmann gehören die sogenannten Bauzinsen nicht zu den Herstellungskosten eines Hauses. (U. v. 5. 11. 1930 VI A 1097/30 § 16 EStG.)

5. Aufwendungen des Ehemanns als Werbungskosten der Ehefrau.

Auch Aufwendungen des Ehemanns im Interesse eines Betriebes, an dem die Ehefrau als Mitunternehmerin beteiligt ist, können als Werbungskosten der Ehefrau berücksichtigt werden, und zwar muß dies bei der einheitlichen Gewinnfeststellung des Unternehmens geschehen, nicht bei der Einzelveranlagung des Ehemanns. (U. v. 25. 6. 1930 VI A 1299/28 § 16 Abs. 1 EStG.)

6. Ausgaben für Bücher und Zeitschriften.

Ob Ausgaben eines Facharztes für Bücher und Zeitschriften Werbungskosten sind oder der Fortbildung im Berufe dienen oder der privaten Lebenshaltung zuzurechnen sind, ist nicht danach zu entscheiden, ob die Ausgaben bei objektiver Betrachtung vom Standpunkt der Steuerbehörde aus notwendig, zweckmäßig oder üblich waren, sondern danach, welchem Zweck sie vom Standpunkt des Steuerpflichtigen und seines Berufs aus gesehen dienen. Hierüber kann nicht ohne Anhörung eines Sachverständigen geurteilt werden. (U. v. 1. 10. 1930 VI A 1688/30 § 17 Abs. 1 Nr. 4 EStG.)



Praktische Buchhalterschule / Buchführungsaufgabe: Lösung zu Nr. 4.

2 sehr gute Lösungen sandten ein: Gustav Nichterlein, D. und Karl Darmochwal, H.
1 weitere Lösung von Hans Möckel, W.-G. vermittelte keine Uebersicht über die Geschäftslage, war aber sonst richtig.
Die 3 Einsender erhielten die ausgesetzte Buchprämie.

I. Der Kontenplan

einer Generalagentur wird zweckmäßigerweise folgende Konten vorschlagen:

Kasse	Direktion
Postscheckkonto	Direktionsunkosten
Bankkonto	Agenturunkosten
Vertreter-Konten	Privatkonto
Prämien	Bilanzkonto
Provisionen	Verlust- und Gewinnrechnung
Schäden	

II. Die Bilanz

und die Verlust- und Gewinnrechnung ergeben auf Grund der in unserer Aufgabe angeführten Zahlen folgendes Bild:

AKTIVA		PASSIVA	
	RM.		RM.
Kasse	430.—	Direktion	13 400.—
Postscheckkonto	1 735.—	Vertreterprämien	6 111.60
Bankkonto	216.—	Eigene Prämien	11 404.90
Direktions-Prämien	17 516.50	Gewinn	22 611.—
Direktions-UNKosten	14 682.—		
Außenstände	12 716.—		
Privatkonto	6 231.—		
Mobiliar	1.—		
==	53 527.50	==	53 527.50

VERLUST- UND GEWINNRECHNUNG
am 31. Dezember 1931

SOLL		HABEN	
	RM.		RM.
Vertreterprovisionen	22 316.—	Direktionsprovisionen	51 312.—
Agenturunkosten	6 236.—		
Abschreibung a. Mobiliar	149.—		
Gewinn	22 611.—		
==	51 312.—	==	51 312.—

III. Hierzu einige Erläuterungen:

Aus der Aufgabe unverändert übernommen sind folgende Positionen:

Bankguthaben RM. 216.—, Postscheckkonto RM. 1735.—, Kasse RM. 430.—, Privatkonto RM. 6231.—, Direktionsprovisionen RM. 51 312.—, Direktionsprämien RM. 17 516.50, Agentenprämien RM. 6111.60, Agentenprovisionen RM. 22 316.—, Außenstände RM. 12 716.—, Agenturunkosten RM. 6236.—.

Dagegen ist der Betrag für:

7. Unterhaltszuschüsse.

Unterhaltszuschüsse des Vaters an den Sohn auf Grund einer Vereinbarung sind bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig. (U. v. 29. 10. 1930 VI A 886/30 § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG.)

8. Meisterprüfung.

Aufwendungen für die Ablegung der Meisterprüfung durch einen Bäcker, der sein Gewerbe schon längere Zeit selbständig ausgeübt hat, können Werbungskosten sein. (U. v. 5. 8. 1930 VI A 1256/30 § 16 EStG.)

9. Beiträge des Schornsteinfegermeisters.

Bei Beiträgen, die ein Schornsteinfegermeister an eine seiner Erwerbsgenossenschaft angegliederte Kasse zur Hinterbliebenenversorgung sowie für Unterstützungen und Sterbefälle leisten muß, ist — nötigenfalls durch Schätzung — festzustellen, welcher Anteil auf die bei der Gründung der Kasse bereits vorhandenen Witwen und Waisen entfällt und welcher Teil der Versorgung des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltsangehörigen dient. Der erste ist als Werbungskosten abzugsfähig, der zweite nur (als Sonderleistungen nach § 17) insoweit, als es sich um Beiträge zur Sterbekasse — aber nicht für Unterstützungen — und zur Hinterbliebenenversorgung in dem vorgeschriebenen Rahmen handelt. (U. v. 27. 8. 1930 VI A 1902/29 § 16 EStG.)

II. Zur Steuerbilanz.

1. Werkwohnungen.

Auch wenn die Mieten sogenannter Werkwohnungen keine angemessene Verzinsung des Baukapitals ermöglichen, braucht der gemeine Wert dieser Werkwohnungen nicht geringer zu sein als der Anschaffungspreis, da der Nachteil der geringen Verzinsung des Baukapitals durch die Rente aus dem Betriebe, dem die Gebäude dienen, wieder aufgewogen werden kann. (U. v. 8. 8. 1930 VI A 317/30 § 19 Abs. 1 S. 2 EStG.)

2. Zu hoch bezahlter Geschäftswert.

Behauptet der Steuerpflichtige unter Bestätigung durch einen Sachverständigen, daß der bei der Übernahme eines

Geschäfts angenommene Geschäftswert (goodwill) zu hoch bezahlt ist, so ist zu prüfen, ob nicht von Anfang an ein wertloser goodwill bezahlt war oder ob der wirkliche gemeine Wert bis zum Ende des Geschäftsjahrs weggefallen oder in einem Maße weniger wert geworden war, das eine Abschreibung auf einen niedrigeren gemeinen Wert rechtfertigte. (U. v. 24. 9. 1930 VI A 1500/30 § 19 EStG.)

3. Bestrittene Verbindlichkeiten.

Besteht für den buchführenden Gewerbetreibenden am Bilanzstichtag die Gefahr, aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen zu werden, deren Schuldner zu sein er zwar bestreitet, die aber vor dem Bilanzstichtag entstanden wären, so kann er einen entsprechenden Passivposten einsetzen. (U. v. 17. 6. 1931 VI A 354/31 § 13 EStG.)

4. Verdeckte Gewinnausschüttung.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann in einer unangemessen hohen Gesamtvergütung sowohl für die Einlage eines stillen Gesellschafters wie für ein Darlehen liegen. (U. v. 2. 12. 1930 I A 99/30 § 13 EStG.)

5. Mietwerte einer Villa:

- a) Ein Kaufpreis, der einer Konkursmasse gezahlt ist, ist keine geeignete Schätzungsgrundlage. (U. v. 11. 3. 1931 VI A 459/31 § 38 Abs. 3 EStG.)
- b) Dadurch, daß in einzelnen Räumen Berufsarbeiten erledigt werden, werden diese Räume noch nicht ohne weiteres zu beruflich genützten, die beim Mietwert auszuschalten sind. (U. v. 18. 3. 1931 VI A 10/31.)
- c) Benutzung der Garage für einen Berufskraftwagen ist beim Mietwert zu berücksichtigen. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 298/31.)
- d) Bei Ermittlung des Mietwerts einer Villa sind die Schuldzinsen für die Aufnahme fremden Kapitals nicht zu berücksichtigen.

Auch dem Erlasse des RFH. 2209—1 vom 16. 2. 1929, wonach bei Neubauvillen 4—4½% des Einheitswerts als Nettomietwert im allgemeinen nicht zu beanstanden sind, kommt nur die Bedeutung einer Verwaltungsanordnung zu, die Annäherungswerte geben will. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 1962/30 § 38 Abs. 3 EStG.)

Eigene Prämien

etwas erhöht worden, weil

Eigene Prämien	RM. 11 404.90
zuzügl. Vertreter-Prämien	„ 6 III.60
zusammen den Betrag von	<u>RM. 17 516.50.</u>

d. i. den Betrag der Direktionsprämien, ergeben müssen. Das Konto „Direktionsprämien“ stellt nämlich das gesamte Prämienportefeuille der Agentur dar, das stets gleich der Summe der Salden der Prämien-Unterkonten sein muß. — Weiter sind die

Direktionsunkosten

von RM. 3140.— auf RM. 14 682.— erhöht worden. — In der Aufgabe sind die Unkosten nämlich so niedrig angesetzt worden, daß sie noch nicht 20% des Bruttogewinns erreichen. Ein derartig niedriger Unkostensatz, noch dazu im ersten Jahre des Bestehens der Generalagentur, erscheint nicht wahrscheinlich. Der Unkostensatz ist daher auf etwa 40% erhöht worden. Diese Erhöhung erfolgte zu Lasten der „Direktionsunkosten“ in der Annahme, daß die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich, um ihren neuen Generalagenten zu ermutigen, bereit erklärte, zunächst den größeren Teil der Unkosten zu übernehmen. Das

Mobiliar

wurde auf RM. 1.— abgeschrieben, wie das ja meistens geschieht. Das Konto

Schäden.

das die von der Generalagentur bezahlten Schäden aufnimmt, wurde vor der Bilanzierung gegen den Haben-Saldo der „Direktion“, in deren Auftrage die Schäden bezahlt wurden, aufgerechnet.

U. E. bot die Zusammensetzung der Bilanz keinerlei Schwierigkeiten, dies umso weniger, als weder Abschreibungen noch Rückstellungen zum Kopfzerbrechen Anlaß boten. Der ausdrückliche Hinweis, daß die angegebenen Zahlen fingiert seien, erleichterte die Lösung weiterhin insofern, als dem Leser, der die Mühe nicht scheute, sich in die Person unseres Generalagenten Sternfeld hinein-zudenken, die Möglichkeit der Abänderung bei allen Konten, wo es ihm zweckmäßig erschien, offen stand.

Gewiß hat im allgemeinen der Buchhalter keine Veranlassung, zu entscheiden, ob eine Buchung eine Belastung oder eine Gutschrift darstellt, denn dies ergibt sich unmittelbar aus dem Buchungsbeleg. Jeder Buchhalter aber, der mehr leisten will, als man von unselbständigen Organen verlangen kann, muß prüfen und kritisieren können. Es genügt nicht, die auf einem Buchungsbeleg vorgeschriebene Buchung technisch richtig auszuführen, es muß vielmehr darüber hinaus in einem gewissen Umfange eine Stellungnahme zu dem Inhalt des Beleges erfolgen, besonders in der Hinsicht, ob die vorgeschriebene Gutschrift bzw. Belastung nicht etwa sinnwidrig ist. In diesem Sinne enthielt die Aufgabe keine Position, bei der ein begründeter Zweifel, ob es sich um „Soll“ oder „Haben“ handelte, auftauchen konnte.

Diplomkaufmann Walter Klebb a.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Umsatzsteuer aus Untervermietung eingerichteter Räume (UStG. §§ 1, 8).

Im Fragefall handelt es sich mit Bestimmtheit um die Vermietung eingerichteter Räume (vgl. hierzu die in BB erschienenen Aufsätze). Die Umsatzsteuerpflicht hängt nicht davon ab, ob eine Absicht, Gewinn zu erzielen, vorhanden ist oder fehlt. Die Tatsache einer Lieferung oder Leistung gegen Entgelt genügt.

Das Finanzamt ist nach meiner Ansicht mit Sicherheit berechtigt, Umsatzsteuer aus der Untervermietung zu erheben. Es ist hier nicht anders, als wenn jemand möblierte Zimmer vermietet. Daß die Vermieter nur die Miete hereinbekommen, die sie selbst an die Gesellschaft zahlen müssen, besagt nichts. Beispielsweise muß auch die Kurtaxe, die ein Vermieter in einem Badeort von den Gästen einzieht, um sie unverändert und unvermindert an die Kurdirektion abzuführen, von dem Vermieter versteuert werden. Es handelt sich hier wie auch im Fragefall nicht um durchlaufende Gelder.

Wenn die Untervermieter die sämtlichen Räume weiter vermietet haben, warum entläßt die Gesellschaft diese Untervermieter dann nicht aus ihrem Verträge und läßt sich die Mietverträge mit den dritten Personen übertragen? In diesem Falle würde nur die Gesellschaft umsatzsteuerpflichtig sein.

Daß die Gesellschaft aus denselben Personen besteht bzw. zum Teil aus denselben Personen besteht wie die Summe der Untervermieter, kann die Auffassung des Finanzamtes nicht unrichtig machen. Die Gesellschaft ihrerseits wird die von ihr eingemommene Miete auch wieder selbständig umsatzversteuern müssen. Sie ist also selbständiges Steuersubjekt.

Abstandsummen (EStG. § 16).

Nach meiner Auffassung gehört sowohl die Abstandsumme, die für vorzeitige Räumung des Hauses bezahlt worden ist, wie auch die Abstandsumme, die die Nachbarn wegen Lichtfortnahme bei Umbau des Hauses erhalten haben, bei dem Geber des Geldes zu den Herstellungskosten bzw. Anschaffungskosten des dazu gekauften Hauses bzw. des Umbaus.

Nach RFH. VI A 928/29 v. 27. 11. 1929 betrachtet der RFH. die durch solche Abstandsummen erlangte Möglichkeit der Nutzung des betreffenden Hauses als gesondert bewertungsfähiges wirtschaftliches Gut. Seine Nutzung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum.

Darüber hinaus wird man wohl auch mit Recht sagen können, daß es sich um Aufwendungen handelt, die der Käufer des Hauses deshalb gemacht hat, um seinen Plan der Herstellung eines einheitlichen Kaufhauses durchführen zu können.

Beide Gesichtspunkte führen zur Aktivierung der gezahlten Abstandsummen, die im Laufe der Zeit entsprechend der Lebensdauer des Gebäudes abgeschrieben werden können.

Studiengelder u. Einkommensteuerermäßigung (EStG. § 56).

Wenn bezüglich der Berücksichtigung der Studiengelder der Tochter ein besonderer Antrag gestellt worden ist, gleichgültig, ob in Verbindung mit der Steuererklärung oder gesondert, muß das Finanzamt einen Bescheid hierüber erteilen bzw. in dem Einkommensteuerbescheid über diesen Punkt seine Stellungnahme kund tun.

Ohne eine solche entsprechende Mitteilung kann nicht angenommen werden, daß in den gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 EStG. abgezogenen Beträgen von RM. 740.— eine Ermäßigung auf Grund der gezahlten Studienkosten enthalten sei. Denn diesbezüglich würde die angeführte Bestimmung gar nicht in Betracht kommen können. Maßgebend ist vielmehr § 56 EStG., der trotz der nach dem Gesetzeswortlaut vorliegenden Sollvorschrift dem Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die auch in Aufwendungen für die Ausbildung von Kindern liegen können, geben.

Trotz dieser grundsätzlichen Anwendbarkeit ist aber nicht gesagt, daß bei Berücksichtigung aller Umstände nun auch tatsächlich eine Ermäßigung der Einkommensteuer erfolgen müsse. In dieser Beziehung von grundsätzlicher Bedeutung ist das, was in der Entscheidung VI A 752/27 v. 30. 11. 1927 gesagt worden ist:

„Wie der Reichsfinanzhof wiederholt entschieden hat, kann allerdings die Anwendbarkeit von § 56 EStG. nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Erziehung, die ein Steuerpflichtiger seinen Kindern zuteil werden läßt, nach den Standesverhältnissen geboten war oder nicht. Welche Erziehung ein Kind haben soll, haben ausschließlich die Eltern zu entscheiden. Daraus folgt aber nicht, daß ein Steuerpflichtiger, der ein Kind trotz unzureichender Mittel studieren läßt, wegen der Tatsache dieser Anwendungen allein die Vergünstigung des § 56 ohne weiteres beanspruchen kann. Jede Steuerermäßigung nach § 56 fällt in gewissem Sinne der Allgemeinheit zur Last, und es müssen die Rückichten auf die Allgemeinheit und den einzelnen in einen vernünftigen Ausgleich miteinander gebracht werden. Gerade bei solchen, dem Pflichtigen nicht zwangsläufig erwachsenden Aufwendungen muß deshalb dem Pflichtigen zunächst eine weitgehende Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse zugemutet werden. Erst wenn darüber hinaus die Belastung durch die Einkommensteuer so schwer wird, daß ihre volle Tragung dem Pflichtigen eine weitere, nicht mehr zumutbare Einschränkung seiner Lebenshaltung auferlegen würde, wird § 56 EStG. anwendbar.“

Für Sie von besonderem Interesse hinsichtlich der Ausichten wird sein der Fall einer Entscheidung VI A 770/30 v. 14. 5. 1930, da ein Vergleich mit Ihrem Fall besonders

nahe liegt. Ich gebe Ihnen nachstehend einen Auszug der Begründung, damit Sie die Verhältnisse richtig beurteilen können. „Der Steuerpflichtige bezieht ein Ruhegehalt von RM. 17 912.—, ferner aus selbständiger Berufstätigkeit RM. 4933.— und aus Kapitalvermögen RM. 1812.—. Er besitzt ein Vermögen von RM. 20 500.—. Er hat eine Ermäßigung der Einkommensteuer gemäß § 56 EStG. beantragt. Das Finanzamt hat eine Ermäßigung um RM. 150.— zugewilligt, die Vorinstanz die Ermäßigung auf RM. 750.— erhöht. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist begründet. Die Vorinstanz berücksichtigt die Studienkosten für drei Söhne in Höhe von RM. 8190.— und die Kosten für Krankheit der Ehefrau in Höhe von RM. 2990.—. Sie berechnet, um wieviel an Steuer weniger zu zahlen wäre, wenn diese Ausgaben als abzugsfähig anzusehen wären. Sie kommt dabei zu einem Betrage von RM. 1872.— und findet diesen im Verhältnis zu dem Einkommen des Steuerpflichtigen sehr drückend. Mit diesen Ausführungen verkennt sie den Zweck des § 56 EStG. Der Steuerpflichtige hat ein bedeutendes Einkommen, dem irgendwelche Pflichten zur Repräsentation nicht gegenüberstehen. Wenn er für drei Söhne Studienkosten zu bezahlen hat, so liegt darin an sich keine außergewöhnliche Belastung. Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen war deshalb nur in geringem Betrag anzuerkennen. Ihr wird durch die vom Finanzamt zugestandene Ermäßigung in genügender Weise Rechnung getragen. Danach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung des Steuerpflichtigen zurückzuweisen.“

Wenn man einen Vergleich zu Ihrem Fall zieht, wird man sagen müssen, daß eine erhebliche Ermäßigung der Einkommensteuer, besonders unter den heutigen Verhältnissen, wohl kaum in Betracht kommen kann.

Zur Frage der Verzinsung überzahlter Vorauszahlungen.

Wenn das Finanzamt Ihrer Angabe entsprechend die Vorauszahlungen tatsächlich nach § 99 Abs. 1 EStG. festgesetzt hat, dann hat der Steuerpflichtige Anspruch auf Verzinsung der Vorauszahlungsbeträge, insoweit als die erstatteten Beträge den Betrag übersteigen, der zu erstatten wäre, wenn nur Vorauszahlungen nach § 95 EStG. geleistet worden wären.

Das geht hervor aus einer Entscheidung VI A 794/30 vom 15. 10. 1930. Der RFH. beschäftigt sich in dieser Entscheidung zunächst mit dem Gutachten des großen Senats vom 25. 10. 1926, das den Grundsatz aufstellte, die nach § 102 Abs. 3 EStG. zu erstattenden Vorauszahlungsbeträge seien nicht zu verzinsen. Der RFH. stellt fest, daß die in den Gutachten aufgestellten Gesichtspunkte sich nur auf die Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 95 EStG. beziehen. Wesentlich anders sei die Rechtslage da, wo das Finanzamt die Vorauszahlungen nach § 99 Abs. 1 EStG. festgesetzt habe. Nach der Begründung ergibt sich die Höhe dieser Vorauszahlungen nicht unmittelbar aus dem Gesetz und der zuletzt festgestellten Steuerschuld, sondern das Finanzamt bestimmt die Höhe auf Grund mehr oder minder zuverlässiger Schätzung des später zu veranlagenden Einkommens durch einen be-

sonderen Festsetzungsbescheid. Die Erwägungen, aus denen ein Anspruch auf Verzinsung bei Erstattung der nach § 95 entrichteten Vorauszahlungen abzulehnen ist, treffen hier nicht zu. Stellt sich bei der Veranlagung heraus, daß die vom Finanzamt nach § 99 Abs. 1 festgesetzten Vorauszahlungen zu erstatten sind, so sind sie insoweit, als sie die Vorauszahlungen, die nach § 95 geleistet werden müßten, übersteigen, zu Unrecht geleistet worden, und zwar gleichgültig, ob das Vorgehen des Finanzamts in dem Augenblick, in dem es die Vorauszahlungen festsetzte, berechtigt war oder nicht. Es liegt nahe, hier unmittelbar einen Anwendungsfall des § 128 RAO aF. anzunehmen, weil die Rechtslage kaum anders ist, als wenn ein vorläufiger Steuerbescheid erteilt worden ist und auf Grund der niedrigeren Steuerfestsetzung in dem endgültigen Steuerbescheid ein Steuerbetrag erstattet wird. Die von § 128 RAO. aF. geforderte Aufhebung des Festsetzungsbescheids liegt in der Veranlagung, bei der sich zeigt, daß die festgesetzten Vorauszahlungen zu hoch waren. Jedenfalls aber ist ein den Fällen des § 128 RAO. aF. ähnlicher Fall gegeben, in dem nach Sinn und Zweck der Reichsabgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes die Verzinsung der zurückgezahlten Beträge eintreten muß.

Im Fragefall hat das Finanzamt entgegen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen die Steuerschuld um RM. 10 000.— höher geschätzt. Diese Höher-schätzung hatte eine entsprechend höhere Vorauszahlungsfestsetzung zur Folge. Die Höherfestsetzung der Steuerschuld ist, wie sich aus dem Rechtsmittelverfahren ergeben hat, zu Unrecht erfolgt. Der Rechtsmittelbescheid erkennt die Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen voll an. Hier liegt also ein Erstattungsfall im Sinne der §§ 151, 152 RAO. (früher §§ 128, 129) nach meiner Auffassung vor. Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen, die auf Grund einer „zuletzt festgesetzten Steuerschuld“ zu zahlen waren. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht nach meiner Meinung auch hervor aus einer Entscheidung VI A 1654/29 vom 16. 10. 1929, die sich mit Vermögensteuervorauszahlungen befaßte. Hier lag die Sache so, daß eine Verzinsung der Vorauszahlungen nicht in Betracht kam, weil es sich um Vorauszahlungen auf Grund einer rechtskräftig festgesetzten Steuerschuld handelte, welche Vorauszahlungen sich lediglich unter dem Gesichtspunkt einer späteren Veranlagung als zu hoch herausstellten. Hier sagt der RFH. entsprechend dem oben erwähnten Gutachten, daß eine Verzinsung der Vorauszahlungen nicht in Betracht komme. Er sagt aber, was für Ihren Fall von Bedeutung ist, wörtlich: „Der Rechtsbeschwerde würde stattzugeben sein, wenn es sich um Erstattung einer nach der Rechtsmittelentscheidung im Steuerbescheide zu hoch festgesetzten Steuer handeln würde.“

Der Bescheid, den Ihnen das Finanzamt auf Grund Ihres Verzinsungsantrages ablehnend erteilt hat, geht auf diese Dinge überhaupt nicht ein. Es ist falsch, wenn diese Ablehnung behauptet, Vorauszahlungen seien grundsätzlich überhaupt nicht verzinsbar. Vielmehr ist eine Verzinsungspflicht gegeben in den vorstehend von mir ausgeführten Fällen.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.